



## **Aussetzung der nach der Hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO) vorgesehene Dichtigkeitskontrolle der privaten Hausanschlüsse an das öffentliche Abwasserkanalnetz**

Die Ingenieurkammer Hessen, der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau BWK Landesverband Hessen / Rheinland-Pfalz / Saarland e.V., der Verband Beratender Ingenieure (VBI) sowie die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, mussten die Aussetzung der nach der Hessischen Eigenkontrollverordnung EKVO vorgesehene Dichtigkeitskontrolle der privaten Hausanschlüsse an das öffentliche Abwasserkanalnetz durch das Hessische Ministerium für Umweltenergie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Kenntnis nehmen.

Die Aussetzung wurde durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund in einer Pressemitteilung begrüßt. Dort wird der Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Dietrich Backhaus wie folgt zitiert: „Dies zeigt den gemeinsamen Willen gerade in Zeiten leerer Kassen, überflüssige Standards zur Überprüfung zu stellen“.

Die Ingenieurkammer Hessen, sowie die Verbände BWK, DWA und VBI können dem nur mit völligem Unverständnis entgegentreten.

Die in der Eigenkontrollverordnung gefasste Pflicht zur Überprüfung privater Zuleitungskanäle dient aus unserer Sicht eindeutig dem Verbraucherschutz und ist eben nicht, wie es der Hessische Städte- und Gemeindebund beschreibt, ein „überflüssiger Standard“.

So sind die jeweiligen Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist neben der im Februar novellierten DIN 1986 Teil 30, auch im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (§ 61, Abs.2 WHG) verankert. Daraus entwickelt sich nach dem Hessischen Wassergesetz eine Überwachungspflicht bezüglich der Zuleitungskanäle auf den privaten Grundstücken. Die in der Eigenkontrollverordnung gefasste Frist, private Zuleitungskanäle bis zum Jahr 2024 prüfen zu lassen, gibt sowohl den Kommunen, als auch den Unternehmen, die die Überprüfung vornehmen, und letztlich auch dem privaten Grundstückseigentümer Planungssicherheit.

Wenn die Kommune, im Sinne des Verbraucherschutzes, die Koordination, Organisation und Durchführung der Überprüfung der Zuleitungskanäle als Dienstleistung für die privaten Grundstückseigentümer übernimmt, stellt dies auf Grund der koordinierten Durchführung und der Bündelung der Maßnahmen infolge von dann eintretenden Synergien bei den ausführenden Unternehmen die deutlich wirtschaftlichste Abwicklung für die Grundstückseigentümer dar. Die Kommune hat den Vorteil, dass Sie sich in diesem Fall die Dienstleistung über Gebühren oder Erstattung von den Grundstückseigentümern vergüten lassen kann, so dass alle Beteiligten finanzielle Vorteile haben.

Über fünfzig Prozent der Hessischen Kommunen haben sich, nach Angabe des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, bereits dieser Aufgabe aktiv gestellt. Über vierzig Prozent haben ihre Entwässerungssatzungen an das geltende Recht angepasst oder sind im Moment im Begriff dieses sukzessive umzusetzen.

Nahezu alle Hessischen Kommunen haben sich somit inhaltlich mit der in der Eigenkontrollverordnung verankerten Dichtheitsprüfung befasst.

Die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund behauptete „geringe Gefahr, die von privaten Zuleitungskanälen ausgeht“ ist nicht richtig. So kann durch undichte Abwasserleitungen Abwasser in Boden und Grundwasser gelangen und dieses dadurch verunreinigen. Art und Ausmaß der Verunreinigung hängt unter anderem von der Zusammensetzung des Abwassers ab (z. B. häuslich, kleingewerblich, gewerblich beziehungsweise industriell).

Hier ist zu ergänzen, dass über undichte Zuleitungskanäle nicht nur häusliches Abwasser in den Untergrund gelangen kann. Deshalb unterliegen auch gewerbliche oder industrielle Zuleitungskanäle den Anforderungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO). Infolge des zulässigen Rückstaulevels im öffentlichen Kanal kann über undichte Zuleitungskanäle bei Rückstauereignissen das im öffentlichen Kanalnetz enthaltene Abwasser, egal welcher Herkunft, in den Untergrund versickern und zu einer Grundwassergefährdung führen.

Häusliches Abwasser kann coliforme Keime, Haushaltschemikalien und Medikamente enthalten, die dann wenn sie in das Grundwasser gelangen, ein Risiko für den Menschen darstellen. Undichte Leitungen können zu Ausschwemmungen von Bodenmaterial führen, die Straßeneinbrüche und Gebäudeabsackungen zur Folge haben könnten. Insoweit ist es nicht nur im Sinne eines umfassenden Umweltschutzes notwendig die Funktionsfähigkeit der privaten Abwasserleitungen sicherzustellen, es ist auch im Interesse der Grundstückseigentümer den Wert ihrer Immobilie zu erhalten.

Darüber hinaus sind noch weitere rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Die Gewässer- und/oder Bodenverunreinigung stellt einen Straftatbestand dar, für den der Verursacher zur Rechenschaft gezogen wird. Ältere Abwassersysteme nicht auf ihre Dichtheit zu kontrollieren, ist aufgrund der vorliegenden Erfahrungen über den Zustand der Systeme aus unserer Sicht zumindest als fahrlässig zu bewerten.

Die Stadt Kassel hat bereits umfangreiche Dichtheitskontrollen privater Zuleitungskanäle durchführen lassen und diese ergaben, dass rund siebenzig Prozent der privaten Zuleitungskanäle schadhaft sind.

Bei dem gekoppelten Abwassersystem aus öffentlichen und privaten Kanälen ist bei einer durch das Kanalsystem verursachten Gewässer- und/oder Bodenverunreinigung die Verursacherfrage nicht eindeutig. Somit ist es im Sinne des „privaten und öffentlichen Kanaleigentümers“ für ein dichtes Kanalsystem zu sorgen. In baurechtlicher Hinsicht sieht die Hessische Bauordnung (HBO) eine einwandfreie Beseitigung von Abwasser, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, vor. Diese Forderung impliziert dichte Zuleitungskanäle.

Wasserrechtlich hat das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ebenso eindeutige Formulierungen. So ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehören eben auch Wasser, die durch den häuslichen Gebrauch in ihrer Eigenschaft verändert wurden.

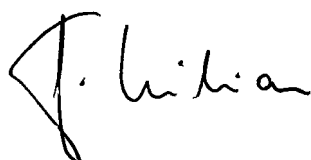
Zahlreiche Ingenieurbüros und Fachfirmen haben sich auf die in der Eigenkontrollverordnung gefasste Verpflichtung zur Prüfung der Dichtheitskontrolle privater Zuleitungskanäle verlassen und hohe sechsstelligen Beträge zur Durchführung dieser Kontrollen investiert. Für diesen Zweck speziell angeschaffte Fahrzeuge verursachen in der Regel Investitionen in Höhe von rund 500.000,00 € pro Fahrzeug. Zahlreiche Kommunen stoppen ihre in diesem Zusammenhang aufgelegten Programme, obwohl diese auch im Rahmen der Umsetzung der Aufgabe bereits für externe Beratung und eigene Leistungen (Entwässerungssatzung, Gebührenermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) erhebliche Ausgaben getätigt haben.

So ist es aus Sicht der Verbraucher ein schlüssiges und evidentes Handeln der Kommunen, Abschnitte in Ihren Kommunen zu bilden und die privaten Zuleitungskanäle durch ein fachkundiges Unternehmen untersuchen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten können per Abwassersatzung über einen längeren Zeitraum durch entsprechende Gebühren vom privaten Eigentümer zurückgeholt werden. Dieses Verfahren stellt sicher, dass ein planvolles Verfahren alle Kanäle umfasst und die für den Endverbraucher entstehenden Kosten minimiert. Für den Verbraucher entstehen dadurch Kosten in Höhe von rund 40 - 80 € p. a. Stellt man diesen Kosten, die den Betrieb der Abwasseranlage sicherstellen, die Regelkosten der Überprüfung der Heizungsanlage gegenüber, so kann man von jährlichen Schornsteinfegerkosten in Höhe von 100 € ausgehen.

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die Verantwortlichen der hessischen Landespolitik dafür Sorge trage und ihren Einfluss geltend machen, damit die ursprüngliche Rechtssicherheit wieder hergestellt ist.



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner  
Präsident der Ingenieurkammer Hessen



Dipl.-Ing. Joachim Kilian, Vorsitzender des Landesverbandes  
Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) Hessen /  
Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.



Gez. Dipl.-Ing. (FH) Vera Heckerroth, Geschäftsführerin  
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) Hessen / Rheinland-Pfalz /  
Saarland e. V.



Dr. Franz Zior, Mitglied des Vorstandes  
Verband Beratender Ingenieure (VBI) Landesverband Hessen